



Ansprechpartner/in Manuel Vollberg
Telefon 0209 94773131
Telefax 0209 94773150
E-Mail manuel-christian.vollberg@wald-und-holz.nrw.de

Datum 31.01.2023
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben)
300-11-24.499

Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das Regionalforstamt Ruhrgebiet auf Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) nach § 41 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

in der Gemeinde:	Witten
Kreis:	Ennepe-Ruhr-Kreis
Gemarkung:	Westherbede
Flur/e:	11
Flurstück/e:	79 (tlw.)
mit einer Größe von:	4,58 ha
zur Änderung der Nutzungsart in:	Wald

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Durch die Estaufforstung einer Dauergrünland- und Ackerlandfläche mit standortgerechten Laubhölzern sind in Hinblick auf die Merkmale und den Standort des Vorhabens gem. den Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Aufforstung trägt dem gesetzlichen Auftrag zur Waldmehrung in waldarmen Gebieten Rechnung, verletzt keine Verbote und

Schutzziele des Landschaftsplans oder anderweitige Schutzkriterien und führt zu einer ökologischen Aufwertung der Flächen. Positive Auswirkungen durch die Neuanlage von Wald sind insbesondere durch die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion sowie die entstehenden Lebensräume und die erhöhte Biodiversität des zu entwickelnden klimaplastischen und strukturreichen Laubmischwaldes zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Vollberg